



3. Mai 1999

Gemeinderat
9205 Waldkirch

VII 89 Waldkirch: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Leimat**

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Das im gleichen Zusammenhang vorgesehene Wasserbauprojekt soll noch im Laufe dieses Monats durch die Regierung genehmigt und anschliessend öffentlich aufgelegt werden.

Unter diesen Umständen kann der Teilzonenplan genehmigt werden. Entsprechend der Vorprüfung und der Besprechung vom 3. Mai 1999 mit allen Beteiligten wird die Genehmigung unter folgender Auflage erteilt:

„Der Bildtannenbach muss geöffnet werden, bevor mit der Ueberbauung des Teilzonenplangebietes begonnen werden darf.“

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

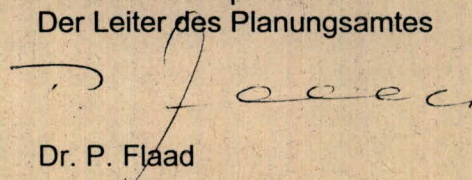
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 700.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Tiefbauamt
- Rechtsabteilung
- Planungsamt